



NUTZUNGSREGLEMENT

Sporthalle Spitzmatt



Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
2.	Benutzungsbewilligung.....	3
3.	Benutzungszeiten.....	3
4.	Gebühren und Kosten	3
4.1	Reinigung- und Hauswartung.....	3
5.	Schlüsselreglement.....	3
5.1	Verlust	4
6.	Haftung / Versicherung.....	4
7.	Parkplätze / ÖV	4
8.	Benützung für öffentliche Veranstaltungen	4
8.1	Belegung.....	4
9.	Sportbetrieb.....	4
9.1	Rauchen / Drogen / Alkohol	5
9.2	Fundgegenstände und Sachverluste.....	5
9.3	Sorgfalt und Ordnung.....	5
9.4	Trennwand.....	5
9.5	Kletter- und Boulderhalle „Blockchäfer“	5
10.	Technik	5
11.	Notfälle.....	5
12.	Ausschluss von der Benützung	6
13.	Lageplan	6

1. Allgemeines

Das vorliegende Nutzungsreglement richtet sich an alle Mieter der Sporthalle Spitzmatt. Es beschreibt die Rahmenbedingungen und Hausordnung der Hallennutzung.

2. Benutzungsbewilligung

Sämtliche Gesuche für die Benützung der Sporthalle Spitzmatt sind mittels **Reservationsformular** schriftlich bei der Geschäftsleitung der Stiftung FARO, Postfach 91, 5210 Windisch an info@stiftung-faro.ch einzureichen. Die Gesuchstellung hat in Regel mindestens 2 Monate im Voraus zu erfolgen. Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine oder Organisationen übertragbar.

3. Benutzungszeiten

Die Sporthalle steht grundsätzlich an folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Sonntag 08.00 bis 22.00 Uhr

An offiziellen Feiertagen (Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Rutenzug Brugg, 1. August) bleibt die Sporthalle geschlossen.

In Einzelfällen kann die Stiftung FARO andere Benutzungszeiten bewilligen.

4. Gebühren und Kosten

Gebühren und Kosten richten sich nach dem gültigen Tarifblatt 4.1.3000 Tarifblatt Sporthalle Spitzmatt.

4.1 Reinigung- und Hauswartung

Allgemeine Reinigungs- und Hauswartungskosten sind in der Mietgebühr inbegriffen.

Bei einer übermässigen Verschmutzung wird die Reinigungszeit den Benutzerinnen und Benutzern gemäss dem Tarifblatt 4.1.3000 Tarifblatt Sporthalle Spitzmatt in Rechnung gestellt.

Die Sporthalle muss besenrein abgegeben werden.

Magnesium darf verwendet werden. Der Boden und die Matten sind beim Verlassen der Halle zu reinigen (besenrein). Der Einsatz von Harz und/oder Harzersatz ist zu vermeiden. Bei Verunreinigung werden die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ist für eine Veranstaltung eine Abdeckung des Bodens nötig, wird diese Abdeckung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Schlüsselreglement

Das Sekretariat Spitzmatt ist zuständig für das Schlüsselwesen. Nutzer haften für die ihnen zur Verfügung gestellten Schlüssel. Es ist strikte untersagt, die Schlüssel weiter zu geben oder Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Die Schlüssel sind jeweils zu Bürozeiten (Mo – Fr 08.00 – 17.00) abzuholen respektive zurückzubringen. Eine alternative Schlüsselübergabe ausserhalb der Bürozeiten (mit Code) kann mit dem Sekretariat abgesprochen werden.

5.1 Verlust

Schlüsselverluste bitte umgehend dem Sekretariat melden. Für die Unkosten wird ein Betrag gemäss 4.1.3000 Tarifblatt Sporthalle Spitzmatt verlangt.

6. Haftung / Versicherung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Sekretariat zu melden. Die Benutzer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie am Gebäude, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen sowie an Personen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

Die Stiftung FARO übernimmt keine Haftung für Unfälle oder bei nicht sachgemässer Benutzung der Sporthalle sowie bei Beschädigungen oder Diebstahl von Mobiliar oder Geräten der Benutzerinnen oder Benutzer.

Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Stiftung FARO in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt. Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung ist Sache der Hallenbenützer

7. Parkplätze / ÖV

Die Stiftung FARO verfügt über eine sehr eingeschränkte Anzahl Besucher-Parkplätze für Besuche auf den Wohngruppen. **Wir verweisen ausdrücklich auf die Nutzung der Parkplätze bei der Schule** (Fussmarsch 7. Min). Siehe auch Lageplan auf der letzten Seite.

Die Sporthalle Spitzmatt ist mit der Buslinie 361 direkt erreichbar.

8. Benützung für öffentliche Veranstaltungen

Für die Benützung der Sporthalle für öffentliche Veranstaltungen (z.B. Verbandswettkämpfe) ist eine Bewilligung der Geschäftsleitung der Stiftung FARO notwendig. Ebenfalls unterstehen öffentliche Veranstaltungen dem Polizeireglement der Gemeinde Windisch.

8.1 Belegung

Die maximale Belegung der Sporthalle beträgt 300 Personen.

9. Sportbetrieb

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten. Das Reinigen von Turnschuhen in den Duschen oder Garderoben ist untersagt.

Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Hallen und Mobiliar/Infrastruktur bewirken können, sind verboten.

Jugendlichen unter 18 Jahren steht die Benützung der Hallen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zu.

9.1 Rauchen / Drogen / Alkohol

Es gilt ein generelles Rauchverbot im Gebäude und der Sporthalle und ist nur an den dafür gekennzeichneten Standorten ausserhalb des Gebäudes erlaubt. Jeglicher Konsum von illegalen Drogen sowie von Alkohol ist verboten.

9.2 Fundgegenstände und Sachverluste

Liegen gelassene Gegenstände sind, sofern deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann, dem Sekretariat zu Bürozeiten zu übergeben. Liegt bei einem Verlust einer Sache ein Diebstahlverdacht vor, ist der Sachverhalt der Polizei mitzuteilen.

9.3 Sorgfalt und Ordnung

Die Benutzerinnen und Benutzer halten Ordnung, entsorgen den eigenen Abfall und unterlassen übermässige Lärmemissionen. Das Kleinmaterial im Geräteraum darf genutzt werden und muss wieder am bestehenden Platz verräumt werden. Sollte etwas kaputt gehen, bitten wir um Meldung beim Sekretariat oder per mail an info@stiftung-faro.ch.

Essen und Süssgetränke innerhalb der Sporthalle sind zu unterlassen. Die Cafeteria Q kann zu den üblichen Öffnungszeiten für Konsumation genutzt werden.

Bei abendlichen Übungsstunden ist der Nutzer verantwortlich, dass Fenster geschlossen sowie die Lichter der benutzten Räumlichkeiten gelöscht werden. Die Nutzer haben sich gegebenenfalls abzusprechen.

Das Anbringen von Markierungen/Klebestreifen am Boden ist untersagt oder muss einwandfrei entfernt werden.

9.4 Trennwand

Die Hallenhälften sind separat vermietet, deshalb darf die Trennwand der Sporthalle NICHT hochgelassen werden.

9.5 Kletter- und Boulderhalle „Blockchäfer“

Die Hallenhälften mit der Kletter- und Boulderhalle ist an den SAC Brugg vermietet. Ein Zutritt zu dieser Halle ist nur mit entsprechendem Abonnement oder mit separater Erlaubnis des SAC möglich.

10. Technik

Es steht keine Musikanlage oder sonstige Technik zur Verfügung. Bei Verwendung von Musik ist bei der Lautstärke auf die Kletter- und Boulderhalle des SAC sowie auf die Bewohner*innen Rücksicht zu nehmen.

11. Notfälle

Benützerinnen und Benützer melden sich umgehend bei den zuständigen offiziellen Stellen im Falle eines Notfalls (Tel. 144, 117, 118). Die Stiftung FARO ist als Vermieterin umgehend über das Ereignis zu informieren.

12. Ausschluss von der Benützung

Benutzerinnen und Benutzer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können von der Benutzung der Sporthalle zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

13. Lageplan

Wir bitten Sie, wenn immer möglich im ÖV oder Velos/Mofas anzureisen. Die Parkplätze sind sehr eingeschränkt vor Ort (siehe auch Punkt 7).

